

- Ausfertigung -



Amtsgericht Burgwedel

7 C 376/17

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Burgwedel,

Otte, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

██████████ Inkasso GmbH vertr.d.d.Geschäftsführer ██████████ ██████████,
30161 Hannover

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ██████████ Schiffgraben █ 30159 Hannover
Gerichtsfach ██████ Geschäftszeichen: 100/17S06

gegen

Frau ██████████ ██████████ 30916 Isernhagen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen
Geschäftszeichen: ██████████ vs. ██████████ - mö

hat das Amtsgericht Burgwedel durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Borsch im schriftlichen
Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 23.02.2018 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ein Tatbestand ist gemäß § 313 A Abs. 1 ZPO entbehrlich.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von Zahnarztthonorar in Höhe von 394,82 € aus abgetretenem Recht.

Es fehlt bereits nach dem Klagevorbringen an einer wirksamen Abtretung der Honorarforderung der Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie Dr. med. [REDACTED] gemäß Rechnung vom 29.6.2015 abzüglich Gutschrift in Höhe von 394,82 € an die Klägerin, weil die Beklagte als Patientin dieser Abtretung unstreitig nicht zugestimmt hat. Das Gericht folgt insoweit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 11.9.2008 (11 U 88/08) unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach bereits die Weitergabe der Daten zum Zwecke der Abrechnung ohne Zustimmung des Patienten einen Verstoß gegen das Verbotsgesetz des § 203 StGB beinhaltet, weil damit die ärztliche Schweigepflicht verletzt wird (BGHZ 115, 123, 129). Damit ist die behauptete Abtretung nach § 134 BGB nichtig.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91 Abs. 1, § 708 Nummer 11, §§ 711, 713 ZPO.

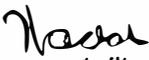
Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Borsch
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Burgwedel, 12.03.2018


Kadatz, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

